



Fallstricke in der Schifffahrtsbesteuerung international tätiger Reedereien und Schiffsmakler

**Bucerius Maritime Executive Lectures 2011,
Bucerius Education GmbH
16. September 2011**

Dr. Detlef Laub

Rechtsanwalt
Steuerberater

Fachanwalt für Steuerrecht

TPW Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Darius Zenouzi

LL.M. (Taxation)
Rechtsanwalt

TPW Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Andreas Höth

Steuerberater
Wirtschaftsprüfer

TPW Todt & Partner GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Gliederung

- I. Steuerliche Grundlagen der Schifffahrtsbesteuerung
 - 1.) Gewinnermittlung nach § 5 a EStG (Tonnagesteuer)
 - 2.) Rechtsfolgen der Tonnagesteuer
 - 3.) GewSt
 - 4.) Internationale Aspekte

- II. Aktuelle „Brennpunkte“ der Schifffahrtsbesteuerung
Tonnagesteuer, § 5 a EStG

- III. Umsatzsteuer

- IV. Versicherungsteuer



I. Grundlagen

1.) Gewinnermittlung nach § 5 a EStG

a) Anwendungsbereich

- Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr
 - eigene oder gecharterte Schiffe
 - überwiegend im inländischen Schiffsregister eingetragen
 - überwiegend zur Personen- oder Güterbeförderung
 - im Verkehr mit oder zwischen ausländischen Häfen
 - innerhalb eines ausländischen Hafens und der Hohen See (12 sm-Zone)
- Vercharterung ausgerüsteter Schiffe
- Betrieb umfasst: Neben- und Hilfgeschäfte und Verkauf des Schiffes
- Sonderregelung: Schleppen, Bergen und Exploration von Bodenschätzen außerhalb deutscher Hoheitsgewässer



I. Grundlagen

1.) Gewinnermittlung nach § 5 a EStG

b) Voraussetzungen

- Bereederung im Inland
 - Charterverträge abschließen
 - Ausrüstung und Proviant
 - Crewing der Kapitäne und Schiffsoffiziere
 - Befrachtung
 - Bunker- und Schmierölverträge
 - Erhaltung des Schiffes
 - Versicherungen
 - Buchführung, Rechnungslegung (Tagesgeschäft)

➔ bei Vercharterung: nur soweit der Vercharterer verpflichtet



I. Grundlagen

1.) Gewinnermittlung nach § 5 a EStG

c) Voraussetzungen

- Unwiderruflicher Antrag

- im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung (Indienststellung)
- 10 Jahre Bindungsfrist an die Gewinnermittlung nach § 5 a EStG
- Rückwirkung des Antrags auf frühere Wirtschaftsjahre.



I. Grundlagen

2.) Rechtsfolgen

a) Gewinnermittlung

- Der Schiffsbetrieb ermittelt den zu versteuernden Gewinn nach der Netto-Raumzahl gemäß Schiffsbrief
- Je 100 NRZ bei 365 Betriebstagen im Kalenderjahr
- Bsp.: NRZ 4.876 (ca. 1.000 TEU Container-Schiff)

1.000 NRZ/100 x € 0,92 x 365 Tage = € 3.358,00

3.800 NRZ/100 x € 0,69 x 365 Tage = € 9.570,30

Steuerlicher Gewinn p.a. = € 12.928,30



I. Grundlagen

2.) Rechtsfolgen

b) Unterschiedsbetrag

- Differenz zwischen Buchwert und Teilwert eines Wirtschaftsgutes
- Im Zeitpunkt des Übergangs von regulärer zur Gewinnermittlung nach § 5 a EStG
 - betrifft Fremdwährungsdarlehen
 - betraf frühere Schiffe
 - betrifft auch neu hinzu geführte Wirtschaftsgüter
 - betrifft nicht Bauverträge

➔ Folge: Unterschiedsbetrag wird in ein Verzeichnis aufgenommen
(P) Passive Wirtschaftsgüter: Umstellung von Darlehenswährung



I. Grundlagen

2.) Rechtsfolgen

b) Unterschiedsbetrag

Auflösung des Unterschiedsbetrages

- wenn das Wirtschaftsgut aus dem Betriebsvermögen ausscheidet (auch anteilig)
 - wenn ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet
- ➔ aufgelöster Unterschiedsbetrag ist zu versteuern

- Beispiel:
- Unterschiedsbetrag eines Fremdwährungsdarlehens ist jährlich anteilig aufzulösen, soweit das Darlehen getilgt wurde,
 - Unterschiedsbeträge sind aufzulösen, soweit sie auf einen ausscheidenden Gesellschafter entfallen.



I. Grundlagen

2.) Rechtsfolgen

c) Abgeltungswirkung

aktuell: FG HH v. 26.03.2010

- Gewinn nach § 5 a EStG schließt mit ein:
Gewinn aus der Veräußerung
 - des Schiffes und
 - eines KG-Anteils

➔ Diese werden nicht gesondert versteuert
- Vergütung des Vertragsreeders bis 4 % der Brutto-Chartererlöse sind mit abgegolten:

➔ Vertragsreeder muss diese Einnahmen nicht gesondert versteuern

I. Grundlagen

3.) Gewerbesteuer

a) Laufende Einkünfte

- Pauschaler Gewinn nach § 5 a EStG unterliegt bei der Schiffsgesellschaft der Gewerbesteuer (§ 7 S. 3 GewStG)

b) Unterschiedsbetrag, Veräußerungsgewinn

- Aufzulösende Unterschiedsbeträge und Gewinn aus der Veräußerung des Schiffes unterliegen ebenfalls der Gewerbesteuer

aktuell: FG HH 27.01.2011



I. Grundlagen

3.) Gewerbesteuer

c) Keine Kürzung

- Die Kürzung des Gewerbeertrages nach § 9 Nr. 3 S. 2 GewStG ist bei Anwendung des § 5 a EStG ausgeschlossen

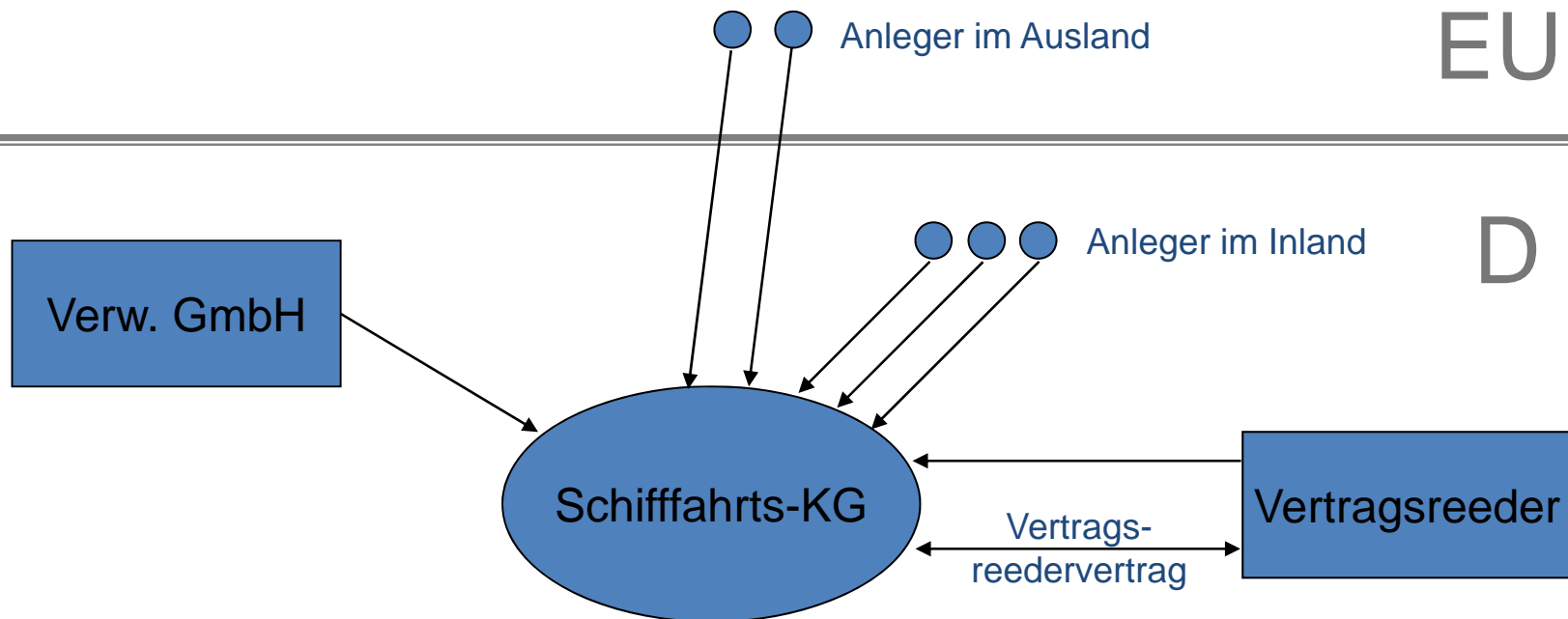
➔ 80 % Kürzung nur bei regulärer Gewinnermittlung

aktuell: FG HH 27.01.2011

I. Grundlagen

4.) Internationale Aspekte

a) Inbound Investment



I. Grundlagen

4.) Internationale Aspekte

a) Inbound Investment

- Grundsatz: Beteiligung an inländischer Schiffs-KG gilt als Betriebsstätte des ausländischen Anlegers
 - Beschränkte ESt-Pflicht, Steuererklärung abzugeben

- Doppelbesteuerungsabkommen
 - Art. 8 OECD-MA: laufende Einkünfte aus der Schiffs-KG, Besteuerungsrecht am Ort der Geschäftsleitung
 - Art. 13 OECD-MA: Gewinn aus der Veräußerung des Schiffes, Besteuerungsrecht am Ort der Geschäftsleitung



I. Grundlagen

4.) Internationale Aspekte

a) Inbound Investment

- Vermeidung der Doppelbesteuerung:
entweder Freistellung unter Progressionsvorbehalt
→ z. B. Österreich, Niederlande

oder Anrechnung der in Deutschland gezahlten Steuer
→ z. B. USA



I. Grundlagen

4.) Internationale Aspekte

a) Inbound Investment

Vergleich Anrechnung oder Freistellung

	Gewinn	zu versteuern
Deutschland	1.000	20
./.. GewSt		./.. 4
./.. ESt		<u>ca. ./.. 5</u>
	<u>991</u>	
Ausland (42 %)		
Freistellung		0
Anrechnung	$991 \times 42 \% = 416,00$./.. 9 = 407,00	

I. Grundlagen

4.) Internationale Aspekte

b) Betriebstätte durch ständigen Vertreter

Fall: Befrachtungsmakler repräsentiert eine ausländische Schiffslinie mit Gebietsschutz im Bereich Hamburg. Der Makler kann Frachtverträge verbindlich für die Linie abschließen.

Hinweis: Betriebstätte der ausländischen Linie

- wird durch einen Vertreter im Inland begründet, wenn er Vollmacht zum Vertragsabschluss hat,
- wird aber nicht durch einen selbständigen Makler im Inland begründet, der Befrachtungsverträge vermittelt.

Lösung: Vertrag und insbesondere Vertragsdurchführung im Einzelfall beachten.



I. Grundlagen

4.) Internationale Aspekte

Ausländischer Poolmanager

Fall: Eine deutsche Schiffs-KG optiert zur Gewinnermittlung nach § 5 a EStG und schließt – statt eines Chartervertrages – einen Poolvertrag für das Schiff ab. Der Poolmanager hat seinen Sitz im EU-Ausland. Es handelt sich um einen Einnahmepool, aber der Pool tritt selbst als Vertragspartner gegenüber den Befrachtern auf.



I. Grundlagen

4.) Internationale Aspekte

Ausländischer Poolmanager

Lösung: „Bereederung im Inland“ erfüllt?

Grundsatz: Der Poolvertrag wirkt für die Schiffs-KG wie ein Chartervertrag plus Risikominimierung durch die Nivellierung der Einnahmen. Die Verwaltung des Pools verlagert nicht die Verwaltung des Schiffes ins Ausland. Positive verbindliche Auskünfte sind hierzu schon erteilt worden.

I. Grundlagen

4.) Internationale Aspekte

Ausländischer Poolmanager

Aber: Tritt der Pool gegenüber den Befrachern als Vertragspartner auf, schließt er im Ausland verbindliche Frachtaufträge oder Charterverträge für die Schiffs-KG ab. Dies kann zur Verlagerung von Bereederungstätigkeiten ins Ausland führen. Konsequenz wäre der Wegfall der Gewinnermittlung nach § 5 a EStG.

Hinweis: Das Verhalten der FA ist uneinheitlich, verbindliche Auskünfte bzgl. ausländischem Poolmanager wurden auch schon abgelehnt.

I. Grundlagen

4.) Internationale Aspekte

c) Outbound Investment in typischen Schifffahrtsstandorten

- DBA Singapur
 - Günstiges Besteuerung in Singapur, AIS-Regime bei Bereederung mehrerer Schiffe vor Ort (Schaffung von Arbeitsplätzen).
 - DBA Singapur stellt Dividenden aus Singapur an deutsche Kapitalgesellschaften frei.
 - Aber:
Verwaltung teilweise sehr bürokratisch,
Standort z.B. für Reedereien mit viel Asiengeschäft.

I. Grundlagen

4.) Internationale Aspekte

c) Outbound Investment in typischen Schifffahrtsstandorten

- DBA Hong Kong
 - Territorialitätsprinzip in Hong Kong
 - (Schifffahrts-) Einkünfte vor Ort nahezu steuerfrei.
 - Schifffahrts-DBA mit Hong Kong:
Einkünfte einer Betriebsstätte deutscher Unternehmen:
15 % KSt
 - Standort für Tochtergesellschaften / Betriebsstätten deutscher Unternehmen mit Chinageschäft.



I. Grundlagen

4.) Internationale Aspekte

c) Outbound Investment in typischen Schifffahrtsstandorten

- DBA Zypern
 - Ist bereits unterschrieben und liegt dem Bundestag vor
 - Weiterhin günstige Besteuerung für alle Gesellschaften auf Zypern, 10 % KSt – Cy.
 - Freistellung von 95 % der aus Zypern kommenden Dividenden in Deutschland.
 - Europäischer Schifffahrtsstandort mit niedriger Besteuerung z.B. für Spezialschiffe, die nicht unter § 5 a EStG fallen.



II. Aktuelle „Brennpunkte“

1.) Tonnagesteuer

a) Kaltes und warmes Aufliegen

Warmes Aufliegen gefährdet nicht die Voraussetzungen der Tonnagesteuer

Problem: Kaltes Aufliegen

Tonnagesteuer setzt „überwiegenden“ Betrieb des Schiffes im Wirtschaftsjahr voraus.

II. Aktuelle „Brennpunkte“

1.) Tonnagesteuer

a) Kaltes und warmes Aufliegen

Lösung: Aufliegezeiten sind Betriebstage, aber keine Reisetage. „Überwiegender“ Betrieb im internationalen (und nicht im nationalen) Verkehr meint > 50 % der Reisetage.

VDR Mitteilung vom 25. Februar 2009, Finanzverwaltung äußert sich nicht abschließend zum kalten Aufliegen.

Unsere Erfahrung:

Bislang keine Aberkennung der Tonnagebesteuerung bekannt.



II. Aktuelle „Brennpunkte“

1.) Tonnagesteuer

b) Unterschiedsbetrag Fremdwährungsdarlehen

Fall: Im Rahmen einer Sanierung wird eine Tilgungsaussetzung mit der Bank vereinbart. Die Bank stimmt der Aussetzung und der Stundung der Zinsen unter der Bedingung zu, dass das Yen-Darlehen in Dollar konvertiert wird.

II. Aktuelle „Brennpunkte“

1.) Tonnagesteuer

b) Unterschiedsbetrag Fremdwährungsdarlehen

Lösung: Die Tilgungsaussetzung führt wohl nicht zur Auslösung eines Unterschiedsbetrages im Darlehen, aber Konvertieren des Darlehens schafft möglicherweise ein anderes Wirtschaftsgut, so dass hier ggf. ein Unterschiedsbetrag aufgelöst werden muss. Maßgeblich muss sein, ob der ursprüngliche Darlehensvertrag in seinen wesentlichen Elementen verändert wird (Novation) oder ob eine Vertragsänderung vorliegt, die nicht zu einem neuen Vertrag und damit zu einem neuen Wirtschaftsgut führt.

Ansicht der FA bislang uneinheitlich, soll abgestimmt werden.
Verbindliche Auskunft beantragen!

II. Aktuelle „Brennpunkte“

1.) Tonnagesteuer

c) Unterschiedsbetrag in Bauvertrag

Fall: Schiffs-KG bestellt in 2002 ein Containerschiff, das 2004 abgeliefert werden soll. Aufgrund steigender Schiffspreise stellt das Finanzamt zum 31.12.2003 einen Unterschiedsbetrag im „Wirtschaftsgut“ Bauvertrag i. H. v. € 1.200.000 fest.



II. Aktuelle „Brennpunkte“

1.) Tonnagesteuer

c) Unterschiedsbetrag in Bauvertrag

Lösung: Ein Bauvertrag ist ein schwebendes Geschäft, kein Wirtschaftsgut. Der Bauvertrag wird nicht bilanziert. Es kann daher kein Unterschiedsbetrag festgestellt werden.

FG Hamburg, 11. Sept. 2009, Az. 3 K 163/08

Revision anhängig, BFH, Az. II R 47/09

FG HH, Az. 2 K 247/10

II. Aktuelle „Brennpunkte“

1.) Tonnagesteuer

d) Vorzeitige Beendigung der Tonnagesteuer

Fall: Schiffs-KG hat in 2004 ein Schiff abgeliefert bekommen. Nach einer Aufliegezeit in 2009 und einer Kapitalerhöhung in 2010 erwartet der Eigner in 2011 erneut eine Aufliegezeit.

Kann die Gewinnermittlung nach § 5 a EStG vorzeitig beendet werden?

Abwandlung: Die Schiffs-KG hat das Schiff 1999 Indienst gestellt.

II. Aktuelle „Brennpunkte“

1.) Tonnagesteuer

d) Vorzeitige Beendigung der Tonnagesteuer

Fall:

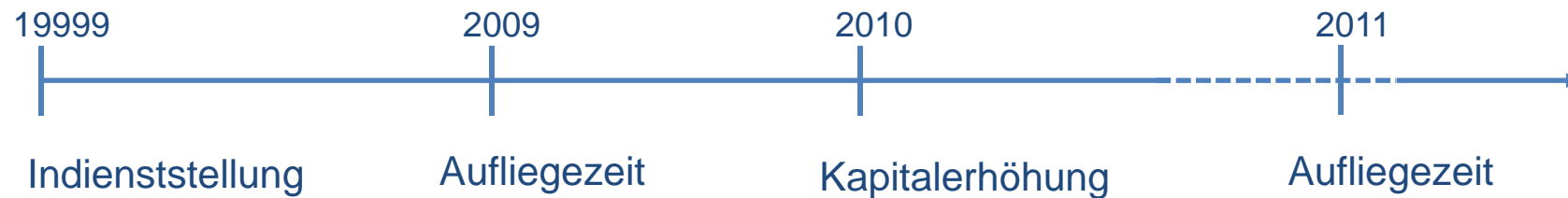


II. Aktuelle „Brennpunkte“

1.) Tonnagesteuer

d) Vorzeitige Beendigung der Tonnagesteuer

Abwandlung:



II. Aktuelle „Brennpunkte“

1.) Tonnagesteuer

d) Vorzeitige Beendigung der Tonnagesteuer

Problem: 10 Jahre Bindungsfrist sowohl an die Gewinnermittlung gem. § 5 a, als auch an die Option zur regulären Gewinnermittlung (§ 5 a Abs. 3 S. 7 und 8 EStG).

Lösung: Wegfall der Tonnagesteuervoraussetzungen herbeiführen

Beispiel:

- Voll-Ausflaggung, ausschließliche Registrierung im Ausland
- Verlagerung der Bereederung ins Ausland
- Anstellung der Kapitäne und Offiziere durch ausländischen Arbeitgeber

II. Aktuelle „Brennpunkte“

1.) Tonnagesteuer

d) Vorzeitige Beendigung der Tonnagesteuer

Problem: Fällt § 5 a EStG rückwirkend weg?

- In BT Drs. 17/6238 vom 21.06.2011, S. 5, wird hierzu nichts gesagt. Rechtsfolge in jedem Fall, Unterschiedsbeträge auflösen, Rückkehr zu § 5 a EStG erst nach 10 Jahren möglich, gerechnet ab dem Wirtschaftsjahr, in dem der Antrag „zurückgenommen“ wird, hier also die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden, § 5 a Abs. 3 S. 9 EStG

Abwandlung: Nach 10 Jahren Bindefrist kann der Antrag auf Gewinnermittlung nach § 5 a EStG jährlich zurückgenommen werden.

II. Aktuelle „Brennpunkte“

1.) Tonnagesteuer

e) Aktivierung von Gebühren

Fall: Schiffs-KG erwirbt einen Neubau. Vor Ablieferung zahlt sie vereinbarungsgemäß € 500.000 für die Vermittlung einer Bauzeitfinanzierung und einer Endfinanzierung an einen Kommanditisten.

Problem: BMF vom 20.10.2003 (5. Bauherrenerlass) fordert Aktivierung der „Gebühren“ zu den Anschaffungskosten des Schiffes.

II. Aktuelle „Brennpunkte“

1.) Tonnagesteuer

e) Aktivierung von Gebühren

Zunächst: FG Hamburg v. 15.10.2008: Vermittlungsprovision für Fremdfinanzierung ist betrieblich veranlasst. Abzugsfähigkeit als Aufwand in voller Höhe.

Aber: Revision, BFH vom 14.04.2011, Az. IV R 50/08
Die Klage wurde abgewiesen. Die Vermittlungsprovision ist nicht abzugsfähig, sondern zum Schiff hinzu zu aktivieren. Der BFH überträgt seine entsprechende Entscheidung zu Immobilienfonds (Az. IV R 40/97) ausdrücklich auf Schiffsfonds. Rechtsgrundlage ist § 42 AO...

II. Aktuelle „Brennpunkte“

1.) Tonnagesteuer

e) Aktivierung von Gebühren

Aber: Maßgeblich ist, dass ein einheitliches Fondskonzept vorliegt, auf dieses haben die beitretenden Gesellschafter keinen Einfluss. Daher haben die abgeschlossenen Einzelverträge keine selbstständige Bedeutung. Eine sofortige Teilwertabschreibung der aktivierten „weichen Kosten“ kommt nicht in Betracht.

II. Aktuelle „Brennpunkte“

1.) Tonnagesteuer

e) Aktivierung von Gebühren

Fall: Im Rahmen der Konzeption und Einwerbung eines Schiffsfonds sowie bei beim Bau des für den Fonds bestellten Schiffes fallen folgende Gebühren an:

- vorbereitende Bereederung
- Platzierungsgarantie
- Koordinierung der Finanzierung
- Übernahme der Haftung
- Eigenkapitalvermittlung

BFH vom 14.04.2011, Az. IV R 36/08 unter teilweiser Aufhebung von
FG Hamburg vom 23.05.2008, Az. 2 K 236/06

II. Aktuelle „Brennpunkte“

1.) Tonnagesteuer

e) Aktivierung von Gebühren

Lösung: Lediglich die Zahlung für die vorbereitende Bereederung ist Aufwand der Schiffs-KG. Die weiteren Gebühren sind zu den Anschaffungskosten des Schiffes zu aktivieren. Die Argumentation hinsichtlich der Aktivierung entspricht der des BFH in der Entscheidung vom 14.04.2011, Az. IV R 50/08 (s. o.). Hinsichtlich der vorbereitenden Bereederung liegt hingegen abziehbarer Aufwand vor, da diese auf die Inbetriebnahme gerichtet ist, nicht auf den Erwerb des Schiffes.

II. Aktuelle „Brennpunkte“

1.) Tonnagesteuer

f) AfA für Schiffe

Fall: Ein Schiffsfonds erwirbt in 2002 ein in 2001 gebautes Schiff. Der Tanker soll prospektgemäß in 2018 verkauft werden. Die Schiffs-KG setzt in Anlehnung an die AfA-Tabelle eine Restnutzungsdauer von 11 Jahren an. Das FA legt 15 Jahre zugrunde.

BFH vom 14.04.2011, Az. IV R 8/10 zu FG Münster vom 18.12.2009, Az. 10 K 3719/05

II. Aktuelle „Brennpunkte“

1.) Tonnagesteuer

f) AfA für Schiffe

Lösung: Der BFH verwirft die AfA-Tabellen, die auf dem technischen Stand von 1972 basieren. AfA-Tabellen sind grundsätzlich anzuwenden, sie haben die Vermutung der Richtigkeit für sich. Von den Tabellen kann aber abgewichen werden, wenn die Anwendung zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führen würde. Da in 2000 mehr als 45 % der in der EU registrierten Schiffe älter als 20 Jahre waren und im Verfahren auch gutachterlich bestätigt wurde, dass die Nutzungsdauer mindestens 20 Jahre beträgt, führt die AfA-Tabelle hier zu falschen Ergebnissen...

II. Aktuelle „Brennpunkte“

1.) Tonnagesteuer

f) AfA für Schiffe

Lösung: Daher durfte das FA von der Tabelle abweichen und anhand des Betriebskonzeptes (Verkauf nach 17 Jahren) für das 2 Jahre alte Schiff eine Restnutzungsdauer von 15 Jahren annehmen.

Anmerkung: Die ausführlichen Erwägungen des BFH zeigen, dass auch eine deutlich längere AfA anerkannt worden wäre. Darüber hatte der BFH indes nicht zu entscheiden.

Hinweis: Im Übrigen folgt das Urteil den ebenfalls am 14.04.2011 ergangenen Entscheidungen zur Aktivierung von Nebenkosten (Az. IV R 50/08 und IV R 36/08)



II. Aktuelle „Brennpunkte“

1.) Tonnagesteuer

g) Sonderbetriebseinnahmen

Fall: Die Gesellschafter X und Y der Schiffs-KG erhalten von dieser in 2007 eine Tätigkeitsvergütung. In 2008 optiert die Schiffs-KG zur Gewinnermittlung nach § 5 a EStG.



II. Aktuelle „Brennpunkte“

1.) Tonnagesteuer

g) Sonderbetriebseinnahmen

Lösung: Grundsätzlich sind Sonderbetriebseinnahmen dem Gewinn des jeweiligen Gesellschafters hinzuzurechnen und bei ihm steuerpflichtig.

II. Aktuelle „Brennpunkte“

1.) Tonnagesteuer

g) Sonderbetriebseinnahmen

Aber: Hier gemäß § 5 a Abs. 3 S. 2 EStG:

Keine Besteuerung der Gewinne der Gesellschaft vor
Indienststellung, wenn zur Gewinnermittlung nach
§ 5 a EStG optiert wird. Diese Rückwirkung schließt
Sonderbetriebseinnahmen mit ein. § 5 a Abs. 4a S. 3 EStG
gilt erst ab Indienststellung
(FG Hamburg, GB vom 26. März 2010, Az. 6 K 242/09)
Revision BFH Az. IV R 19/10

II. Aktuelle „Brennpunkte“

1.) Tonnagesteuer

g) Sonderbetriebseinnahmen

Fall: Ein Anlagevermittler erhielt Provisionszahlungen unmittelbar vom Emissionshaus für vermittelte Anteile an einem Schiffsfonds, an dem er selbst beteiligt ist.

Lösung: Unterhielt der Vermittler ein eigenes Unternehmen, sind die Provisionszahlungen diesem zuzuordnen und gelten nicht als Sonderbetriebseinnahmen aus der Schiffsbeteiligung. Das gilt auch für die Eigenprovision.

(FG Schleswig-Holstein vom 23.07.2010, Az. 1 K 15/05)

II. Aktuelle „Brennpunkte“

1.) Tonnagesteuer

h) Bereederung im Inland

Fall: Die Schiffs-KG hat ihren Bulker mittels bareboat Chartervertrag nach Zypern an ihre eigene Tochter Ltd. verchartert. Der tatsächlich nicht durchgeführte Chartervertrag diene der Ausflagging, § 7 FlaggRG. Tatsächlich werden Ausrüstung und Befrachtung des Schiffes von Deutschland aus besorgt.

Für das Crewing der Mannschaft hat sich die Schiffs-KG aber einer ausländischen Crewing-Gesellschaft bedient.

II. Aktuelle „Brennpunkte“

1.) Tonnagesteuer

h) Bereederung im Inland

Problem: Kriterium „Bereederung im Inland“ erfüllt?

Lösung: FG Schleswig-Holstein vom 22. April 2010,
Az. 3 K 66/08:

1. Gerichtsurteil zu diesem Thema

- Gesamtbetrachtung aller Aspekte des Schiffsbetriebes kommerziell, technisch und personell,
- maßgeblich ist die tatsächliche Tätigkeit, nicht der bareboat Chartervertrag,
- wesentliche Bereederungstätigkeiten müssen im Inland durchgeführt werden.

II. Aktuelle „Brennpunkte“

1.) Tonnagesteuer

h) Bereederung im Inland

- Crewing durch ausländische Agenturen und teilweise Heuerzahlung kein Verstoß gegen § 5 a EStG, Hinweis: Die Entscheidung betont, dass die Agentur nur Vorschläge für die Crew gemacht hat. Die Einstellungsentscheidung erfolgte in Deutschland.
- Aber: Maßgeblich qualitativer und quantitativer Anteil der ausländischen Bereederungstätigkeiten an den gesamten Tätigkeiten,
- Gericht folgt weitgehend der Auslegung im BMF-Erlass zu § 5 a EStG.

II. Aktuelle „Brennpunkte“

1.) Tonnagesteuer

i) Buchwertfortführung bei Sanierung

Fall: Im Rahmen einer Sanierung beschließen die Gesellschafter einer Schiffs-KG eine Kapitalerhöhung. Das neue Kapital wird nicht quotaal gezeichnet. Da nicht alle Alt-Gesellschafter Sanierungskapital zeichnen, werden auch neue Gesellschafter zur Zeichnung zugelassen.

II. Aktuelle „Brennpunkte“

1.) Tonnagesteuer

i) Buchwertfortführung bei Sanierung

Lösung: Steuerrechtlich ist die Aufnahme neuer Gesellschafter eine Einbringung in eine neue Gesellschaft. Dies gefährdet die Voraussetzungen des § 5 a EStG grundsätzlich nicht. Aber die Buchwertfortführung in der neuen Gesellschaft muss gem. § 24 UmwStG beantragt werden.

Hinweis: Antrag mit der ersten Steuererklärung ausdrücklich stellen.

II. Aktuelle „Brennpunkte“

1.) Tonnagesteuer

k) Handel mit Bauverträgen

Fall: Schiffs-KG bestellt ein Schiff. Während der Bauphase verkauft die KG das Schiff und übernimmt für die laufende Gesellschaft die Bauaufsicht für das Schiff. Die Schiffs-KG erwirtschaftet aus dem Verkauf einen erheblichen Gewinn. Ebenso aus Währungsgeschäften und aus der Bauaufsicht. Die Bauaufsicht wurde auch nach Verkauf des Bauvertrages im Auftrag der Käuferin fortgesetzt.

II. Aktuelle „Brennpunkte“

1.) Tonnagesteuer

k) Handel mit Bauverträgen

Lösung: Das FA nimmt an, dass der Gewinn aus dem Verkauf des Bauvertrages der Gewerbesteuer unterliegt. FG Hamburg vom 10. Februar 2009, Az. 2 K 124/07

Hinweis: Das Urteil bezieht sich auf den Sonderfall der – mit der Bauaufsicht – fortgesetzten Gesellschaft. Das FG hat angenommen, der Gewinn sei gewerbesteuerpflichtig, weil eine gewerbliche Prägung vorliegt.

Es bleibt bei dem Grundsatz, dass keine Gewerbesteuer anfällt, solange kein Gewerbebetrieb vorliegt. Hierzu ist jetzt neu anhängig beim FG Hamburg, Az. 2 K 13/11

II. Aktuelle „Brennpunkte“

1.) Tonnagesteuer

I) Begünstigte Auflösung des Unterschiedsbetrages

Fall: Anleger K beteiligt sich 1998 an einem Schiffsfonds. Nach der Zuweisung von Verlusten in den Jahren 1998 bis 2000 werden K Gewinne für die Jahre 2001 bis 2003 zugewiesen. In 2004 stellte die KG Antrag auf Gewinnermittlung nach § 5 a EStG. Auf den 31.12.2003 stellt das FA für K anteilige Unterschiedsbeträge gem. § 5 a Abs. 4 S. 1 EStG für das Schiff und ein Fremdwährungsdarlehen fest. K veräußert seine Beteiligung zum 01.06.2006.

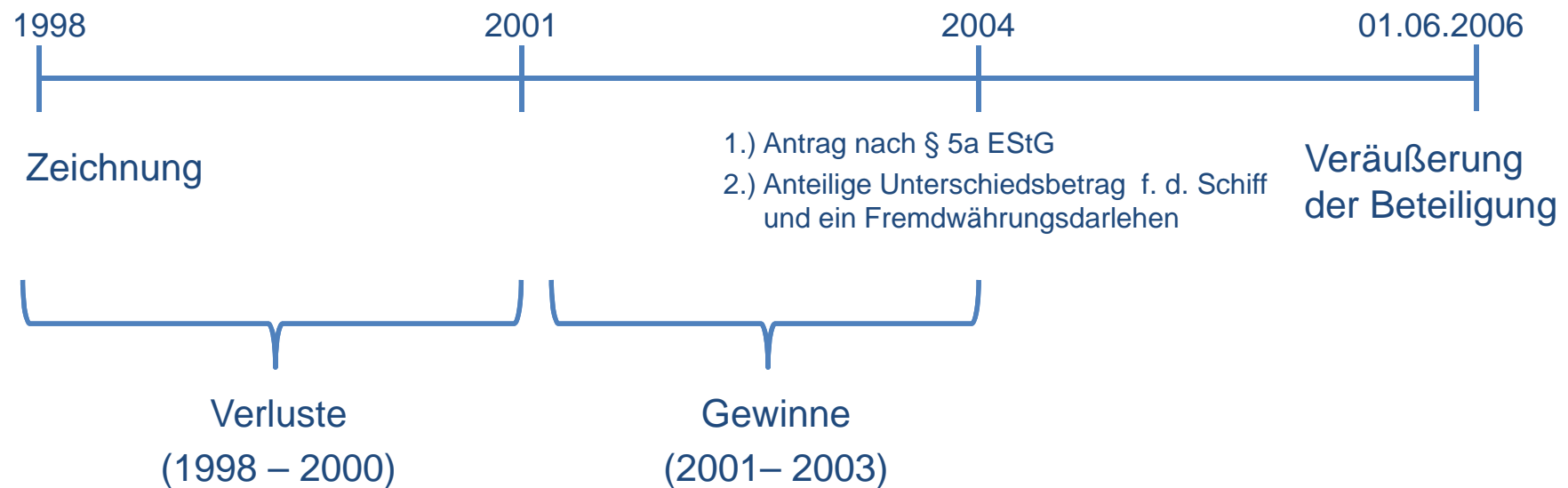
BFH vom 19.07.2011, Az. IV R 42/10 und

BFH vom 19.07.2011, Az. IV R 40/08

II. Aktuelle „Brennpunkte“

1.) Tonnagesteuer

I) Begünstigte Auflösung des Unterschiedsbetrages



II. Aktuelle „Brennpunkte“

1.) Tonnagesteuer

I) Begünstigte Auflösung des Unterschiedsbetrages

Lösung: Im Jahr der Veräußerung der Beteiligung ist bei dem Veräußerer sein anteiliger Unterschiedsbetrag seinem Gewinn hinzuzurechnen, § 5 a Abs. 4 S. 3 Nr. 3 EStG. Der hinzugerechnete Unterschiedsbetrag ist bei dem Anleger nicht nach § 16 Abs. 4, § 34 EStG begünstigt, da kein Veräußerungsgewinn gem. § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG. Vielmehr ist der Unterschiedsbetrag ein „Übergangsgewinn“, der beim Wechsel der Gewinnermittlung anfällt, aber später erst versteuert wird...

II. Aktuelle „Brennpunkte“

1.) Tonnagesteuer

I) Begünstigte Auflösung des Unterschiedsbetrages

Lösung: Ob § 5 a Abs. 5 S. 2 EStG auf § 5 a Abs. 4 EStG anzuwenden ist, lässt der BFH offen. Der IV. Senat setzt seine Rechtsprechung aus der Entscheidung vom 13.12.2007, Az. IV R 92/05 fort.

Danach unterliegt der Unterschiedsbetrag auch bei einer Betriebsaufgabe der Gewerbesteuer.

III. Umsatzsteuer

Fall: Schiffsmakler bezieht Waren und Dienstleistung für sein Unternehmen.

Lösung: BMF v. 24. Juli 2009
Steuerfrei sind nur solche Umsätze, die direkt an den Betreiber des Schiffes getätigt werden.

Die Umsätze sind nicht als Umsätze für die Seeschifffahrt steuerfrei (§ 4 Nr. 2, § 8 Abs. 1 UStG)

III. Umsatzsteuer

Fall: Eine Singapur Pte. Ltd. rüstet Schiffe mit Proviant aus. Die Reedereien beziehen die Leistung insgesamt von der Singapur Pte. Ltd., werden aber in unterschiedlichen Häfen beliefert.

Für Schiffe in europäischen Häfen bedient sich die Singapur Pte. Ltd. einer Tochter-GmbH als Subunternehmerin, die die Reedereien beliefert.

III. Umsatzsteuer

Problem: Der Umsatz Singapur Pte. Ltd. ist unmittelbar und deshalb steuerfrei. Was ist mit dem Umsatz an die Singapur Pte. Ltd.?

Lösung: BMF v. 24. Juli 2009

Steuerfrei sind nur solche Umsätze, die direkt an den Betreiber des Schiffes getätigt werden.

a. A.: sog. Reihengeschäft greift die Steuerbefreiung, wenn Zweckbestimmung eindeutig erkennbar ist

III. Umsatzsteuer

Leistung des Schiffsmaklers

Steuerbefreit:

- Besorgung von Schiffsraum u. Frachtverträgen
- Abrechnungen f. d. Reeder
- Überwachung d. Schiffsreise

nicht steuerbefreit:

- Vermittlung von Seefrachtverträgen

(BMF-Schreiben v. 24.07.2009)

III. Umsatzsteuer

Ort der sonstigen Leistung (B2B)

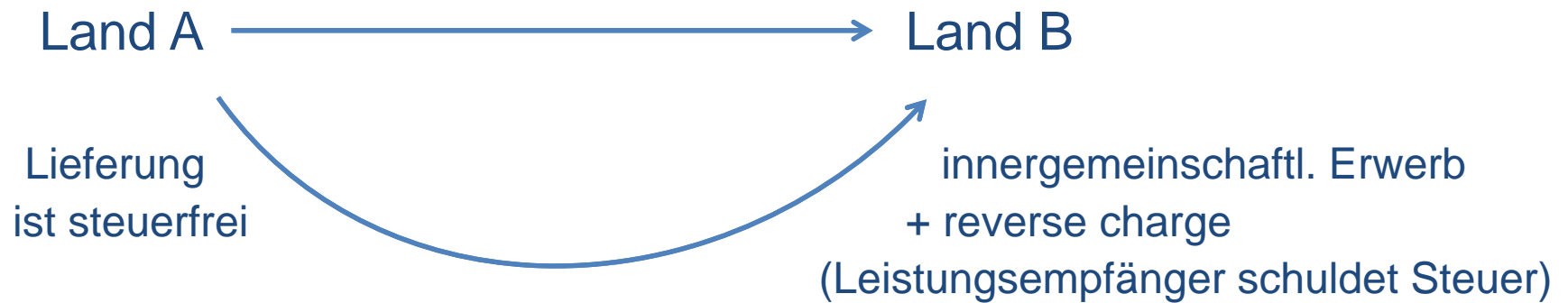
Bei sonstigen Leistungen für einen Unternehmer gilt das Empfängerortprinzip. Ort der sonstigen Leistung daher an dem Ort, an dem der Empfänger der sonstigen Leistung sein Unternehmen betreibt (Grundsatz). Steuerschuldner ist der Leistungsempfänger (Reverse Charge).

Rechnung an ausländischen Leistungsempfänger:

- Ohne (deutsche) USt
- Hinweis auf Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

III. Umsatzsteuer

Lieferung innerhalb der EU



III. Umsatzsteuer

EuGH vom 18.11.2010 (Az.: C-84/09)

Fall: Privatperson holt bestelltes Segelboot in UK ab und segelt nach 100 Std. Segeln und 3 – 5 Monaten Aufenthalt in UK nach Schweden.

Frage: Innergemeinschaftlicher Erwerb in Schweden oder inländische Lieferung?

Antwort: Innergemeinschaftliche Erwerb in Schweden
→ die erhebliche Zeitspanne hat keinen Einfluss auf die Frage, ob eine innergemeinschaftliche (noch) Lieferung vorliegt – eine Frist gibt es nicht.

→ Umsatzsteuer fällt dort an, wo das Schiff letztlich genutzt wird (Besteuerung dort, wo der Endverbrauch stattfindet)

III. Umsatzsteuer

Fall: Eine Yacht wird im Hamburger Freihafen von einem Innenausstatter mit Möbeln ausgestattet (teilweise fest eingebaut).

Grundsatz: Freihafen ist kein Inland → nicht steuerbar

Ausnahme: Lieferungen / innerg. Erwerbe von Gegenständen, die zum Gebrauch oder Verbrauch in den bezeichneten Gebieten oder zur Ausrüstung oder Versorgung eines Beförderungsmittels bestimmt sind und nicht für das Unternehmen des Abnehmers erworben

Folge: Es muss der Nachweis geführt werden, dass die Yacht unternehmerisch genutzt wird, d.h. verchartert wird.

IV. Versicherungsteuer

1. Allgemeines

- die Versicherungsteuer ist eine Bundessteuer (Einnahme ca. € 8,75 Mrd. (2005))
- echte Verkehrsteuer
 - Anknüpfungspunkt ist der Geldumsatz bzw. die Zahlung

IV. Versicherungsteuer

2. Verhältnis zur Umsatzsteuer

Leistungen aufgrund eines Versicherungsverhältnisses i. S. d. VersStG sind von der Umsatzsteuer befreit, § 4 Nr. 10 a UStG.

- ➔ Jeder unter § 1 VersStG fallende Sachverhalt der zur Steuerbarkeit führt, ist von der Umsatzsteuer befreit – unabhängig davon, ob Versicherungsteuer tatsächlich anfällt (z. B. wegen einer Befreiung).



IV. Versicherungsteuer

3. Rechtsquellen der Versicherungsteuer

Versicherungsteuergesetz (VersStG)

Versicherungsteuer-Durchführungsverordnung (VersStDV)

Zweite Richtlinie 88/357/EWG vom 22. Juni 1988,
Aufgehoben zum 1. November 2012 durch die
RL 2009/138/EG



IV. Versicherungsteuer

4. Steuergegenstand

Der Steuer unterliegt die Zahlung des Versicherungsentgeltes aufgrund eines Versicherungsverhältnisses (§ § 1 u. 2 VersStG) sofern die Voraussetzungen des Abs. 2, Abs. 3 oder 4 vorliegen.

IV. Versicherungsteuer

5. Steuerpflicht

§ 1 Abs. 2 VersStG

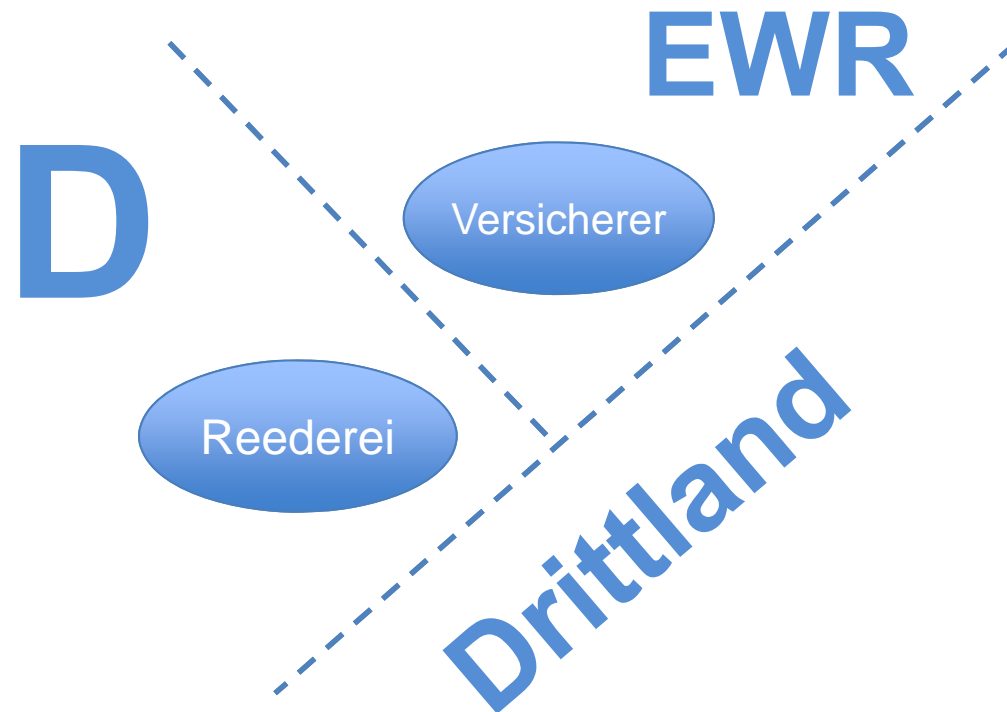
- Zahlung des Versicherungsentgeltes (Abs. 1)
 - EWR-Versicherer
 - Versicherungsnehmer Inländer
 - natürliche Person → Wohnsitz/gewöhnlicher Aufenthalt
 - pers. Gesellschaft
 - juristische Person → Unternehmen/Betriebstätte

auf die sich das Versicherungsverhältnis bezieht
- Versicherungspflicht (+)
- Besonderheit
 - (1) unbewegliche Sachen → Inland
 - (2) Fahrzeuge → Eintragung in ein amtl. anerkanntes Register und Unterscheidungskennzeichen

IV. Versicherungsteuer

5. Steuerpflicht

§ 1 Abs. 2 VersStG



Versicherungssteuerpflicht (+), wenn das Schiff in D registriert ist.

IV. Versicherungsteuer

5. Steuerpflicht

Koordinierter Ländererlass vom 05.03.1993, S-6400-1020-293

Seeschiffe, die die Bundesflagge führen dürfen, sind nach den Bestimmungen der Schiffsregisterordnung des zuständigen Amtsgerichts in das Seeschiffsregister einzutragen und erhalten ein Unterscheidungssignal, das ebenfalls in das Schiffsregister aufzunehmen ist (§ 16 Abs. 2 Schiffsregisterordnung).

„Ausflaggung“ nach § 7 FlaggRG: die Eintragung im deutschen Schiffsregister bleibt bestehen, Steuerpflicht (+) → Umsetzungsdefizit des Art. 25 i. V. m. Art. 2 d) der RL 88/357/EWG, künftig Art. 157 Abs. 1 i. V. m. Art. 13 Abs. 13 b) der RL 2009/138/EG. Danach: ausschließliche Zuweisung des Besteuerungsrechtes zum Belegenheitsstaat. Bei Fahrzeugen ist das Risiko im Zulassungsstaat (d.h. Flaggenstaat) belegen.

→ Zweck der Regelung bestätigt durch den EuGH vom 14. Juni 2001, Rs. C-191/99, Kvaerner, Tz. 40.

IV. Versicherungsteuer

5. Steuerpflicht

§ 1 Abs. 3 VersStG

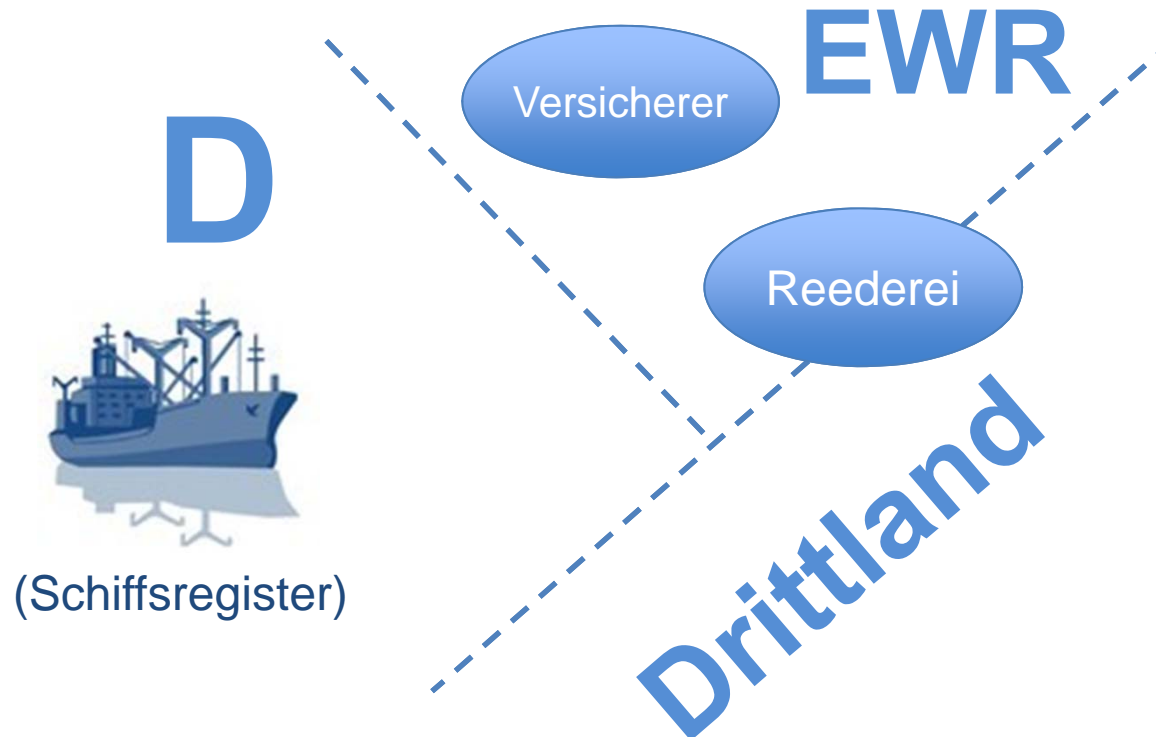
- Zahlung des Versicherungsentgeltes (Abs. 1)
- EWR-Versicherer
- Versicherungsnehmer ist kein Inländer (nat. Person) bzw. Versicherung bezieht sich nicht auf ein inländisches Unternehmen, Betriebstätte,...
- Unbewegliche Sache → Inland
oder
Fahrzeug → Eintragung in ein amtlich anerkanntes Register + Unterscheidungskennzeichen

➔ Versicherungsteuerpflicht (+)

IV. Versicherungsteuer

5. Steuerpflicht

§ 1 Abs. 3 VersStG

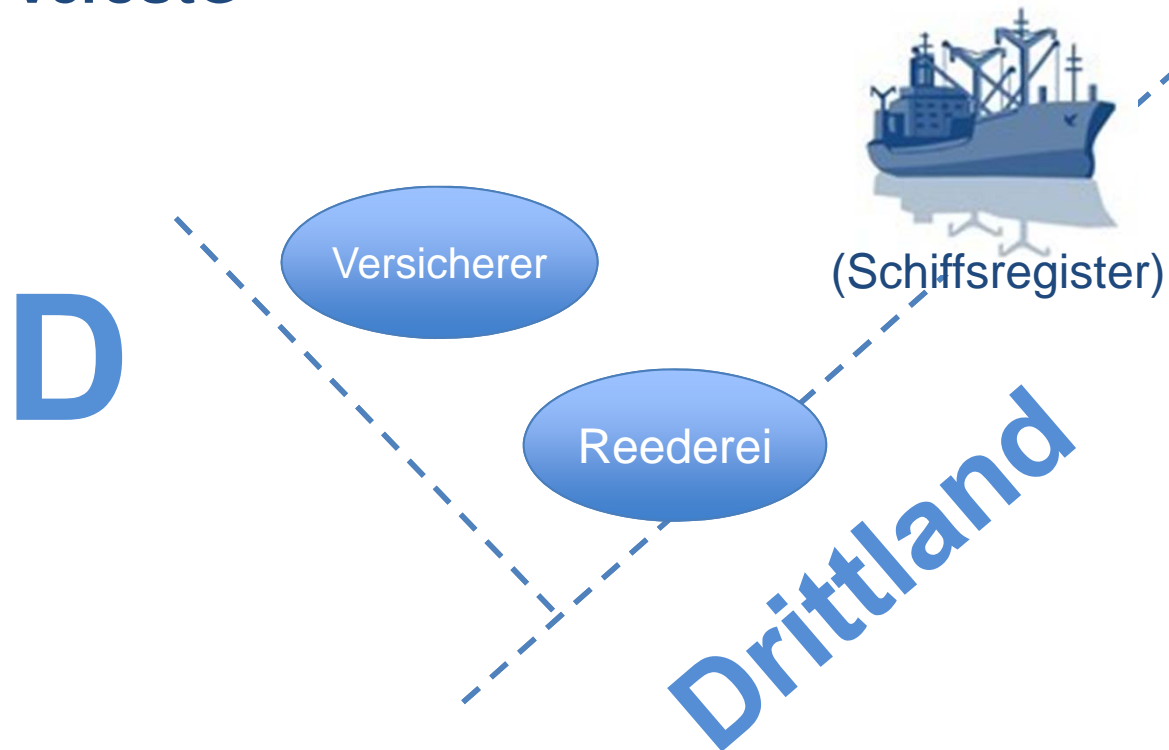


Versicherungssteuerpflicht (+)

IV. Versicherungsteuer 5. Steuerpflicht

EWR

§ 1 Abs. 3 VersStG



Versicherungssteuerpflicht (-)

IV. Versicherungsteuer

5. Steuerpflicht

§ 1 Abs. 4 VersStG

- Zahlung des Versicherungsentgeltes (Abs. 1)
- Versicherer nicht im EWR-Gebiet niedergelassen
- Versicherungsnehmer → Inland
→ jur. Person/PersG nur der Sitz maßgeblich

oder

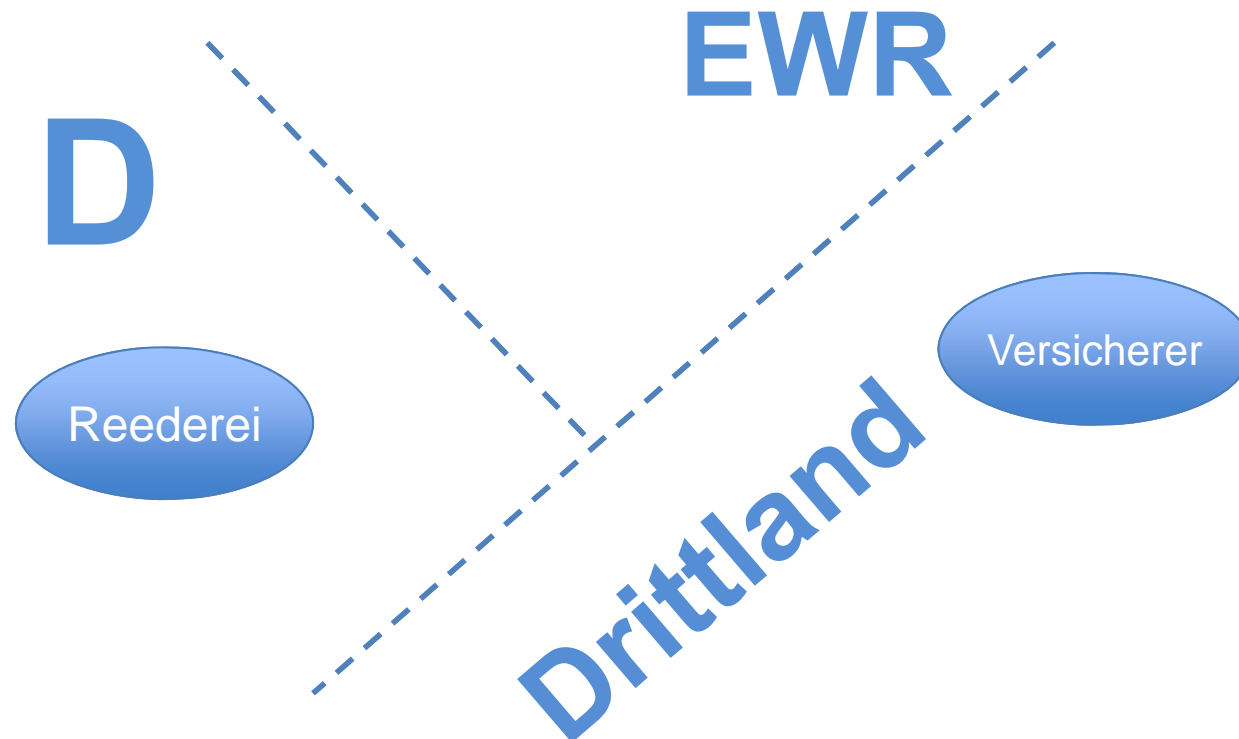
Gegenstand versichert, der zurzeit der Begründung des Versicherungsverhältnisses im Inland war.

→ **Versicherungssteuerpflicht (+)**

IV. Versicherungsteuer

5. Steuerpflicht

§ 1 Abs. 4 VersStG

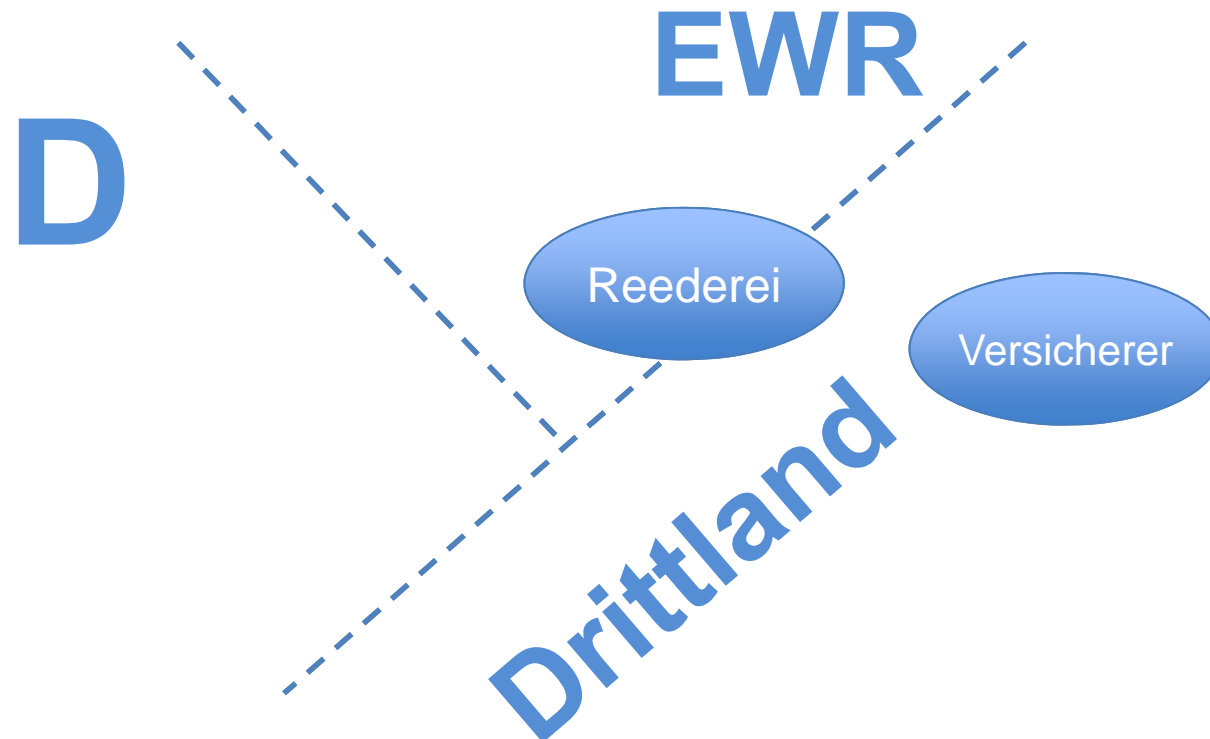


Versicherungssteuerpflicht (+)

IV. Versicherungsteuer

5. Steuerpflicht

§ 1 Abs. 4 VersStG

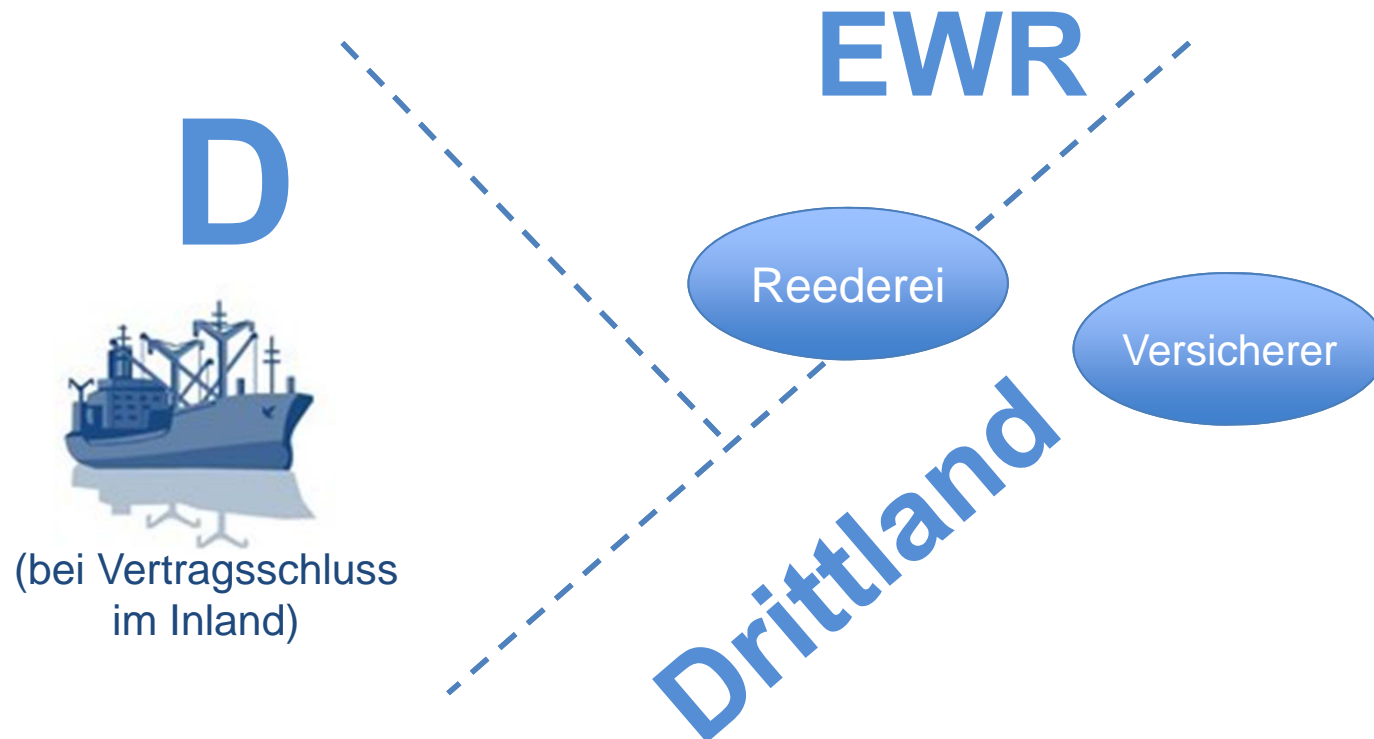


Versicherungssteuerpflicht (-)

IV. Versicherungsteuer

5. Steuerpflicht

§ 1 Abs. 4 VersStG



Versicherungssteuerpflicht (+)



IV. Versicherungsteuer

5. Steuerpflicht

a) Niederlassung des Versicherers

Hauptniederlassung

oder

jede von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zugelassene Zweigniederlassung (§ 12 Satz 2 Nr. 2 AO).



IV. Versicherungsteuer

5. Steuerpflicht

b) Unternehmen

- rechtlich selbständig oder selbständige Filialen
- Zweigniederlassungen
- Tochter-/Schwestergesellschaften

Steuerpflicht

Abs. 2

- EWR-Versicherer
- inländischer Versicherungsnehmer

Spezifische Risiken:

- unbewegliche Sachen
- Fahrzeuge
- Reiserisiko

➔ weitere Voraussetzungen

Abs. 3

- EWR-Versicherer
- ausländischer Versicherungsnehmer
- unbewegliche inländische Sache oder ein in ein Register eingetragenes Fahrzeug oder Reiserisiko

Abs. 4

- kein EWR-Versicherer
- inländischer Versicherungsnehmer oder Gegenstand war bei Vertragsschluss im Inland

IV. Versicherungsteuer

5. Steuerpflicht

Fall (koordinierter Ländererlass vom 05.08.1993, Rz. 1.2)

Inländische Reederei führt in dem Land, dessen Flagge das Schiff führt eine unselbständige Betriebstätte. Der Versicherer der Schiffskaskoversicherung ist nicht im EWR-Gebiet ansässig. Versicherungsnehmer ist die Reederei.

→ Versicherungsteuer (+)

§ 1 Abs. 4 Nr. 1 VerStG

→ Zahlung wird der inländischen Reederei zugerechnet.

Grund: Rechtlich unselbständige Betriebstätte begründet keinen Sitz.

IV. Versicherungsteuer

5. Steuerpflicht

Fall (koordinierter Ländererlass vom 05.03.1993, Rz. 1.2)

Abwandlung:

Betriebstätte ist selbständig.

Grds.: Versicherungsteuer (-)

Ausn.: § 1 Abs. 4 Nr. 2, Schiff befand sich zurzeit d. Begründung des Versicherungsverhältnisses in Deutschland.

IV. Versicherungsteuer

5. Steuerpflicht

c) Zahlung des Versicherungsentgeltes § 1 Abs. 1 i. V. m. VersStG

Zahlung im Sinne eines tatsächlichen Vorganges.

aber: Eine Zahlung löst nur dann Versicherungsteuer aus, wenn sie geschuldet ist und die Schuld (d. h. die Prämienforderung) gem. § 362 BGB erlöschen lässt.

→ Ohne Zahlung entsteht keine Steuerschuld.

IV. Versicherungsteuer

5. Steuerpflicht

d) Versicherungsentgelt

Versicherungsentgelt ist gem. § 3 Abs. 1 VersStG jede Leistung, die für die Begründung und Durchführung des Versicherungsverhältnisses an den Versicherer zu bewirken ist.

→ Prämien, Beiträge, Vorschüsse, Nachschüsse, Gebühren und sonst. Nebenkosten

IV. Versicherungsteuer

5. Steuerpflicht

e) Versicherungsverhältnis

BFH: Verhältnis des einzelnen Versicherungsnehmers zum Versicherer und seine Wirkungen.

(-) unselbständige Nebenabreden mit Versicherungscharakter (z. B. Garantie, Instandhaltungspfl.)



IV. Versicherungsteuer

5. Steuerpflicht

e) Versicherungsverhältnis

Auf das Verhältnis zum Versicherten kommt es nicht an, wenn dieser nicht auch Versicherungsnehmer ist.

Es entsteht durch Vertrag oder Gesetz.



IV. Versicherungsteuer

5. Steuerpflicht

e) Versicherungsverhältnis

Ein Versicherungsverhältnis weist folgende Merkmale auf:

- Verteilung des Schadensrisikos durch Risikoübernahme durch den Versicherer
- Zahlung des Entgelts durch den Versicherungsnehmer gegen Verpflichtung des Versicherers zur Zahlung im Schadensfall

IV. Versicherungsteuer

5. Steuerpflicht

e) Versicherungsverhältnis

Nach § 2 Abs. 1 VersStG gilt als Versicherungsvertrag i. S. d. VersStG auch eine Vereinbarung zwischen mehreren Personen oder Vereinigungen, Verluste oder Schäden gemeinsam zu tragen.

Durch die Vereinbarung muss ein den Einzelnen betreffendes Risiko auf einen größeren Kreis von Personen verteilt werden. Der Zusammenschluss selbst ist Versicherer.

Der Zusammenschluss bedarf keiner Rechtspersönlichkeit und muss keinen aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen.

IV. Versicherungsteuer

5. Steuerpflicht

f) Versicherungsverhältnis

Schließt ein Versicherungsnehmer eine Versicherung für fremde Rechnung – also zugunsten eines Dritten – ab, bleibt der Versicherungsnehmer allein Steuerpflichtiger.

Beispiel:

Inländische Vertragsreeder einer ausländischen Schifffahrtsgesellschaft bleibt Versicherungsnehmer, wenn er im eigenen Namen und für fremde Rechnung die Schiffsversicherungen abschließt (BFH vom 05.02.1992, BFH/NV 1993 S. 68).

IV. Versicherungsteuer

5. Steuerpflicht

g) Versicherungsverhältnis

Seeschiffskaskoversicherung

Allgefahren-Versicherung, die sich auf das Schiff in seiner Gesamtheit bezieht.

→ Seeschiffskaskoversicherung unterliegt insgesamt dem ermäßigten Steuersatz gem. § 6 Abs. 2 Nr. 4 VerStG.

(FinMind ND, Erlass vom 02.11.2000, S. 6410)

IV. Versicherungsteuer

5. Steuerpflicht

g) Versicherungsverhältnis

BFH vom 21.12.1961, Az. II 176/58 U

Fall: Reeder sind Mitglieder eines Versicherungsvereins, dessen Zweck darin besteht, die Mitglieder gegen Haftpflichtansprüche Dritter zu schützen.

Wie sieht es aus bei Erlöspooling bei Liquiditätsengpässen?

→ Das Bundeszentralamt für Steuer geht derzeit von einem Versicherungsverhältnis i. S. d. § 2 Abs. 1 VersStG aus. Der Pool ist ein nicht eingetragener Verein (sofern keine Rechtsform vereinbart ist). Versicherungsprämie ist die Umlage des leistenden Mitglieds.

IV. Versicherungsteuer

6. Steuerfreiheit

Steuerbefreiung, § 4 VersStG

- § 4 Nr. 5 VersStG
 - fast alle Personenversicherungen

- § 4 Nr. 10 VersStG
Transportgüterversicherung für internationale Transporte
(ausländischer oder grenzüberschreitender)
 - (-) Transport Inland-Ausland-Inland
 - (-) Haftpflichtversicherung
 - (-) Verkehrshaftpflichtversicherung
 - (-) Speditionsversicherung
 - (-) private Versicherung
 - (-) Vor- und Nachlagerung
 - (+) Zwischenlagerung von max. 60 Tagen
(Senat für Finanzen Bremen, Erlass vom 28.04.1997, S-6405-103-557)

} nicht steuerfrei

IV. Versicherungsteuer

7. Berechnung der Steuer

a) Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist regelmäßig das Versicherungsentgelt (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 VersStG)

Versicherungsentgelt ist jede Leistung, die für die Begründung und zur Durchführung des Versicherungsverhältnisses an den Versicherer zu bewirken ist (§ 3 VersStG)

IV. Versicherungsteuer

7. Berechnung der Steuer

a) Bemessungsgrundlage

Regelfall: Nettobetrag, auf den die Versicherungsteuer zu erheben ist
(§ 5 Abs. 1 Nr. 1 VersStG)

Abweichung: Gesamtbetrag des an ihn gezahlten Versicherungsentgeltes
(§ 5 Abs. 2 VersStG)

- Versicherer hat die Steuer in das Versicherungsentgelt eingerechnet

oder

nicht eingerechnet, aber in den Gesellschaftsbüchern das Versicherungsentgelt und die Steuer in einer Summe gebucht.



IV. Versicherungsteuer

7. Berechnung der Steuer

b) Steuersatz, § 6 VersStG

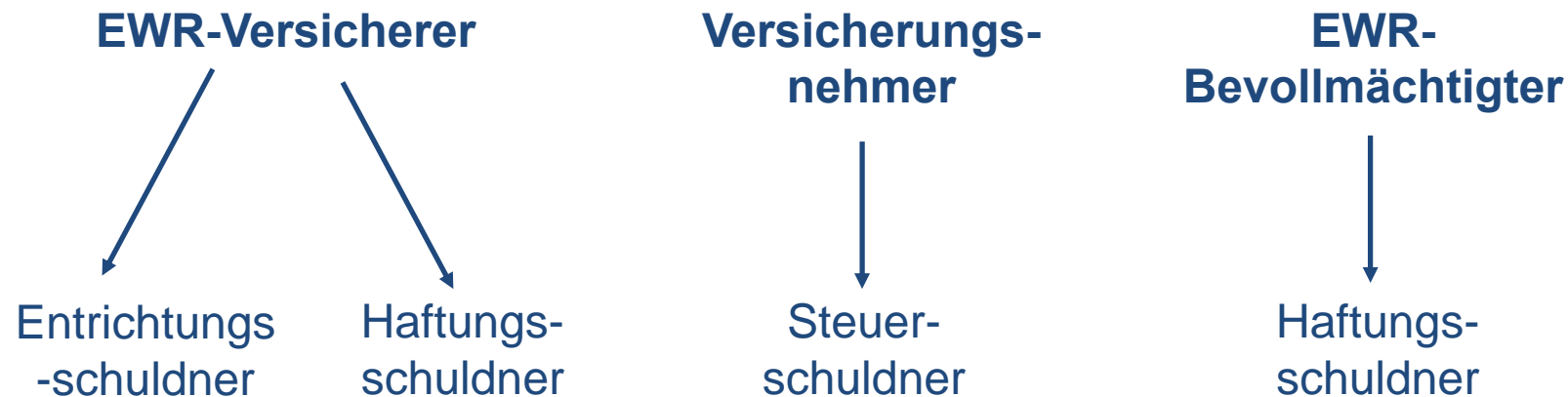
Regelsteuersatz 19 %

Seeschiffskaskoversicherung 3 %
(Abs. 2 Nr. 5)

IV. Versicherungsteuer

8. Steuerschuldner

EWR-Versicherer und EWR-Versicherungsnehmer



Steuerschuldner ist der Versicherungsnehmer, § 7 Abs. 1 S. 1 VersStG
Der Versicherer haftet weiterhin vorrangig
➔ es bedarf keines Grundes den Versicherer in Anspruch zu nehmen.

IV. Versicherungsteuer

8. Steuerschuldner

**Drittland-
Versicherer**



Haftungs-
schuldner

**Versicherungs-
nehmer**



Steuer-
schuldner

**EWR-
Bevollmächtigter**



Haftungs-
schuldner



Entrichtungs-
schuldner

Vorrangiger Entrichtungsschuldner ist nun der Bevollmächtigte.

IV. Versicherungsteuer

8. Steuerschuldner

Drittland-Versicherer und kein (EWR)-Bevollmächtigter



Hat der Versicherer im Gebiet der EWR-Vertragsteuerstaaten weder Wohnsitz noch einen dortigen Bevollmächtigten zur Entgegennahme des Versicherungsentgeltes, so hat der Versicherungsnehmer die Steuer zu entrichten. (§ 7 Abs. 3 VersStG)

IV. Versicherungsteuer

8. Steuerschuldner

Regelung des § 7 Abs. 4 VersStG

Im Verhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer gilt die Steuer als Teil des Entgelts.

- ➔ **Versicherer hat Anspruch auf Zahlung der Versicherungsteuer**
- ➔ **Leistet der Versicherungsnehmer den Betrag ohne Steuern und hat der Versicherer dies nicht als Teilleistung abgelehnt, so entsteht gleichwohl die Steuer so, wie sie entstanden wäre, wenn das Versicherungsentgelt mit darauf entfallende Steuer gezahlt worden wäre.**



IV. Versicherungsteuer

9. Verwaltungsverfahren

a) Zuständigkeit

Für die Verwaltung der Versicherungsteuer ist ab dem 01.07.2010 allein das Bundeszentralamt für Steuern zuständig. (§ 7 a VersStG)

IV. Versicherungsteuer

9. Verwaltungsverfahren

b) Anmelde- und Anzeigepflichten des Versicherers

- Der inländische Versicherer hat die Eröffnung seines Geschäftsbetriebes binnen zwei Wochen gegenüber dem Finanzamt anzumelden

und

- anzuzeigen, ob er die Erfüllung der Steuerpflicht selbst übernimmt oder einem Bevollmächtigten überträgt, § 2 Abs. 2 VersStDV.
- Ausländische Versicherer (ohne inländische Geschäftsstelle) haben keine Anmeldepflicht, müssen aber die Bestellung von Bevollmächtigten binnen zwei Wochen anzeigen.



IV. Versicherungsteuer

9. Verwaltungsverfahren

c) Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

Hat der Versicherungsnehmer im Fall des § 7 Abs. 3 VersStG (kein EWR-Versicherer), die Steuer zu entrichten, muss er den Abschluss des Versicherungsvertrages unverzüglich anzeigen.

IV. Versicherungsteuer

9. Verwaltungsverfahren

d) Entstehung der Steuer

→ keine ausdrückliche Regelung

Variante 1

Zahlung des
Versicherungsentgelts

Variante 2

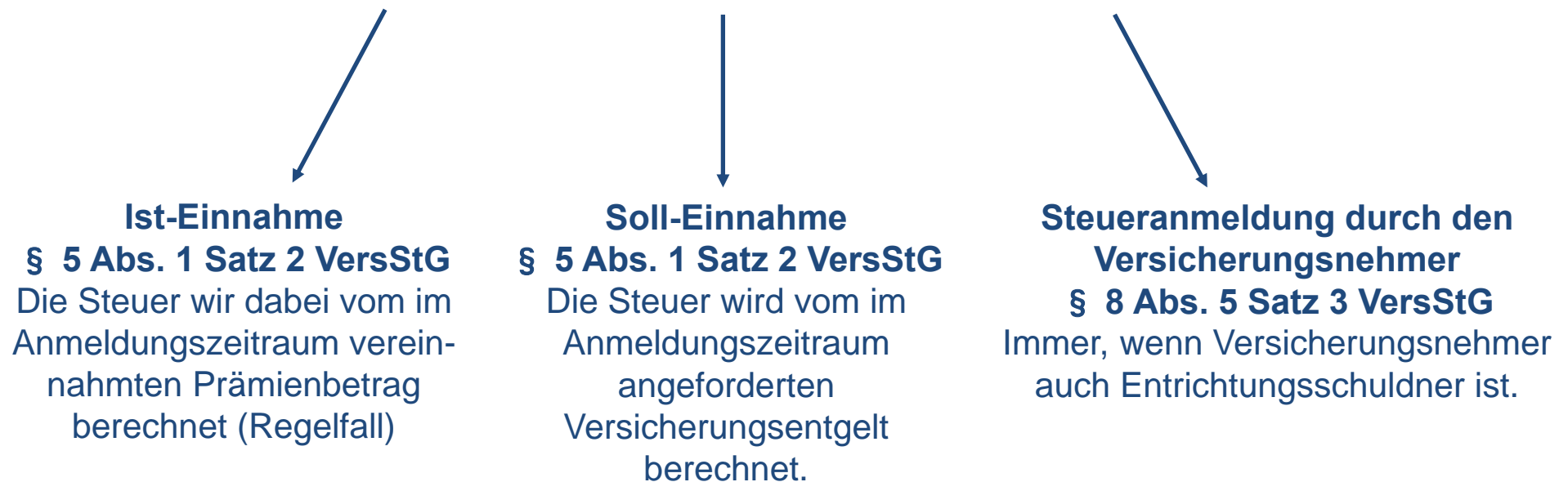
Ablauf des
Anmeldezeitraums

Bedeutung: Änderung der Steuersätze (z. B. zum 01.07.2010)

IV. Versicherungsteuer

9. Verwaltungsverfahren

e) Steueranmeldungsverfahren



IV. Versicherungsteuer

9. Verwaltungsverfahren

f) Aufzeichnungspflichten

Versicherer oder Bevollmächtigter sind verpflichtet zur Feststellung der Steuer und der Grundlagen ihrer Berechnung Aufzeichnungen zu führen (§ 10 Abs. 1 VersStG).

- Name und Anschrift des Versicherungsnehmers
- Nummer des Versicherungsscheins
- Versicherungssumme
- Versicherungsentgelt
- Steuerbetrag

Einnahmen aus steuerfreien und steuerpflichtigen Entgelten müssen in den Büchern getrennt werden. → FA kann nach Abs. 3 die Information auch von einem ausländischen Versicherer einfordern, wenn das versicherte Risiko im Inland liegt.



IV. Versicherungsteuer

9. Verwaltungsverfahren

g) **Anmeldungszeitraum und Anmeldefrist**

Anmeldungszeitraum ist der Kalendermonat (§ 8 Abs. 2 Satz 2 VersStG)

Ausn.: Steuer des vorangegangenen Kalenderjahres hat nicht mehr als € 3.000,00 betragen .

→ Anmeldezeitraum ist das Kalenderjahr

Anmeldefrist: 15 Tage nach Ablauf des Anmeldezeitraums.



IV. Versicherungsteuer

9. Verwaltungsverfahren

h) Zahlungsfrist

Die in der Anmeldung selbst berechnete Frist hat der jeweilige Steuer-/Haftungsschuldner innerhalb von 15 Tagen an das Finanzamt zu entrichten.

(§ 8 Abs. 1 Nr. 2 und 5 Satz 3 VersStG)



IV. Versicherungsteuer

9. Verwaltungsverfahren

i) Pauschverfahren, § 10 VersStDV

Das FA kann in Fällen, in denen die Feststellung der Unterlagen für die Steuerfestsetzung unverhältnismäßig schwierig sein würde, die Berechnung und Entrichtung der Steuer im Pauschalverfahren zu lassen.

IV. Versicherungsteuer

9. Verwaltungsverfahren

j) Anmeldungspflichtige Personen und Form

Anmeldepflichtig ist der Entrichtungsschuldner

Form der Anmeldung

Amtlich vorgeschriebener Vordruck

+

eigenhändige Unterschrift

(§ 8 Abs. 1 und 5 Satz 3 VersStG)

IV. Versicherungsteuer

9. Verwaltungsverfahren

k) Wirkung der Steuererklärung

Die Steuererklärung ist eine Steueranmeldung
gem. § 150 Abs. 1 Satz 2 AO.

→ Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung
(§ § 164, 167, 168 AO)

IV. Versicherungsteuer

9. Verwaltungsverfahren

I) Steuererstattung, § 9

(auf Antrag)

verdiente Prämie
Prämie entspricht dem
übernommenen Wagnis

↓
keine Erstattung

Bsp: Prämien-
erstattung
bei Schadensfreiheit

unverdiente Prämie
Versicherungsentgelt übersteigt das tatsächlich
übernommene Risiko

↓
Erstattung

Bsp.: Prämie muss zurückgezahlt werden, wenn
das Schiff einer Reederei längere Zeit in einem
sicheren Hafen liegt (geringeres Wagnis).

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Diese Präsentation steht für Sie auf
unserer Internetseite im Bereich
Veröffentlichungen / Vorträge & Publikationen
bereit: www.tpw.de



Kontakt

Dr. Detlef Laub

Rechtsanwalt
Steuerberater
Fachanwalt für Steuerrecht

TPW Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
Valentinskamp 88
20355 Hamburg
Tel.: 040 881 410 111
Fax: 040 881 410 101
detlef.laub@tpw.de
www.tpw.de

Andreas Höth

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

TPW Todt & Partner GmbH & Co. KG
Valentinskamp 88
20355 Hamburg
Tel.: 040 600 880 368
Fax: 040 600 880 452
andreas.hoeth@tpw.de
www.tpw.de